

# Hof- und Reitordnung

## Reitverein Steinhanshof e. V.

Reitverein Steinhanshof e. V. Brückenstraße  
Flurstück 468

04249 Leipzig

Telefon: 0173/6173531

Telefax: 0341/

E-Mail: [verein@steinhanshof.de](mailto:verein@steinhanshof.de)

Internet: [www.steinhanshof.de](http://www.steinhanshof.de)

Vereinsregister: Amtsgericht Leipzig VR 7576

## **§ 1. Allgemeines**

(1) Die Hof- und Reitordnung des Reitvereins Steinhanshof e. V. stellt eine Ergänzung der Satzung dar. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnung auch die weibliche mit ein. Sie ist für alle Mitglieder bindend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen sein, der für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich ist.

## **§ 2. Zweck**

(1) Die Hof- und Reitordnung regelt ausschließlich und abschließend das Verhalten der Mitglieder des Vereins und ihrer Gäste auf dem Hof und beim Umgang mit den Pferden

(2) Mündliche oder anders lautende Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

## **§ 3. Hofordnung**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinventar sorgfältig und schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind umgehend einem Vorstandsmitglied zu melden. Für fahrlässig verschuldete Beschädigungen haftet der Verursacher privat.

(2) Alle Mitglieder haben für Ordnung und Sauberkeit auf dem ganzen Gelände zu sorgen.

1) Für abgelegte Kleidungsstücke, Taschen etc. und deren Inhalt wird nicht gehaftet.

2) Pferdeäpfel müssen 1x täglich beseitigt werden.

3) Schmutz auf dem Gelände (durch Pferde putzen und Hütten Nutzung etc.) ist unmittelbar zu entfernen.

4) Eigenes Futter darf nur in besonderen Fällen in geschlossenen Behältnissen an einem mit dem Vorstand bestimmten Platz abgestellt werden.

5) Nasse Ausrüstungsgegenstände (Pferd oder Mensch) sind aufzuhängen.

6) Das Vereinsgelände ist stets vom Letzen zu verschließen!.

(3) Das Rauchen ist nur im Freien an der Feuerstelle gestattet. Zigaretten sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Das Gelände steht Vereinsmitgliedern nach Absprache mit dem Vorstand für private Feiern, z. B. Geburtstage zur Verfügung. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher am Schwarzen Brett bekannt zu geben.

(5) Hunde sind auf der Anlage an der Leine zu führen, wenn nicht, ist hier dringlich darauf zu achten, dass diese die Pferde und andere Personen nicht belästigen oder gar anbellern.

(6) Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz vor dem Gelände oder auf den großen Parkplatz gegenüber abzustellen. Das Tor zum Gelände ist stets frei zu halten.

- (7)** Müll der täglich anfällt (Heunetze oder Plastik z. B. Ölfaschen) ist wöchentlich zu entsorgen. Im Stalldienstplan wird wöchentlich vermerkt wer in der laufenden Woche dran ist.
- (8)** Aus Sicherheitsgründen dürfen kleine Kinder (unter 5 Jahren) das Gelände nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie stehen nicht unter Versicherungsschutz.
- (9)** Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden von Mitgliedern oder Gästen innerhalb des gesamten Geländes des Vereins.
- (10)** Der Vorstand und die Unterrichtenden sind bemüht, den Reitbetrieb so durchzuführen, dass die berechtigten Interessen der Vereinsmitglieder gewahrt werden. Besondere Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten oder schriftlich in den Kummerkasten einzuwerfen.
- (11)** Das Treiben oder Jagen von Pferden auf dem Gelände ist nicht gestattet.

#### **§4. Reitordnung**

- (1)** Die Reitordnung wurde vom Vorstand aufgestellt und ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Reitordnung dient im allgemeinen Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes, der Vermeidung von Gefahren sowie der Erhaltung des Vereinsinventars. Durch die vorliegende Reitordnung werden alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Regelungen ungültig. Änderungen und Ergänzungen der Reitordnung müssen vom Vorstand beschlossen werden.
- (2)** Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
- 1) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
  - 2) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
  - 3) Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (3)** Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Mitglieds oder einer bereits bekannten volljährigen Person (z.B. Eltern) ausreiten.
- (4)** Nur durch die Disziplin aller Reiter auf dem Gelände ist die Voraussetzung gegeben, dass jeder Reiter mit seinem Pferd ohne Störung arbeiten kann. Rücksichtnahme auf Mitreiter und Pferde hat Priorität.

- (5)** Der Vorstand des Reitvereins und die von ihm bestellten Reitlehrer überwachen gemeinsam die Einhaltung der Reitordnung. Wird diese nicht eingehalten müssen Abmahnungen erteilt werden. Mit der dritten Abmahnung erfolgt die Kündigung des Mitgliedes.
- (6)** Das Gelände des Reitvereins Steinhanshof e. V. darf nur von Vereinsmitgliedern beritten werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Für diese Gastreiter gilt die Reitordnung in gleicher Weise wie für Mitglieder.
- (7)** Die Reitschüler sollen sich mindestens 3 Tage im Voraus für die gewünschte Reitstunde beim Reitlehrer melden. Absagen von Reitstunden müssen mindestens 24 Std. vorher erklärt werden. Bei verspäteter Absage ist die Reitstunde zu bezahlen (außer in vom Vorstand zu prüfenden Ausnahmefällen).
- (8)** 1) Beim Reiten besteht für alle Reiter Helmpflicht. Auch erwachsene Reiter ab 18 Jahren sind angehalten einen Reithelm zu tragen (Sicherheit und Vorbildfunktion).  
2) Pünktliches Erscheinen zur Reitstunde ist im Interesse aller! Jede Reitstunde beginnt 5 Minuten vor der festgelegten Zeit und endet spätestens nach 55 Minuten. Vorheriges Beenden der Stunde muss mit dem Unterrichtenden geklärt werden.  
3) Während des Reitunterrichts sind Gespräche und Telefonate unter den Reitern zu unterlassen. Anweisungen und Korrekturen des Unterrichtenden sind ohne Diskussion zu befolgen.  
4) Kinder und Jugendliche (bis 14 Jahre) dürfen nur unter Aufsicht reiten.  
5) Der Aufbau von Hindernissen auf dem Gelände ist erlaubt, muss aber nach der Benutzung wieder abgebaut und ordnungsgemäß weggeräumt werden.
- (9)** Der vom Vorstand bestellte Unterrichtserteilende teilt die Vereinspferde zu den Reitstunden ein. Die Schulpferde sollen, wenn möglich gleichmäßig zum Einsatz kommen.
- (10)** Die Reitbetriebs- und Stallruhezeiten sind von 22 Uhr bis 6 Uhr einzuhalten.
- (11)** Ein Herausnehmen von Privatpferden durch Dritte und/oder Nicht-Vereinsmitglieder, ist einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.
- (12)** Die Reitstundenabrechnung erfolgt nach der derzeit gültigen Regelung.
- (13)** Verletzung an Vereinspferden oder vereinseigenem Inventar ist sofort dem Unterrichtgebenden oder dem Vorstand zu melden.
- (14)** Die Pferdebeauftragten wird vom Vorstand bestimmt und müssen alle Belange mit diesem absprechen.
- (15)** Die Pferdebeauftragten sind bei Gesundheitsfragen rund ums Pferd als Erste zu befragen. Wenn die Pferdebeauftragten verhindert sind, soll sich an den Vorstand gewendet werden.

**(16)** Bestellen des gelisteten Vereinstierarztes ist immer mit den Pferdebeauftragten oder dem Vorstand (nur wenn die Pferdebeauftragten verhindert sind) abzustimmen. Dieser Punkt erlischt wenn Gefahr in Verzug ist.

**(17)** Allen Anordnungen des Reitlehrers/ Pferdebeauftragten und des Vorstandes sind Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben Abmahnung und Kündigung zur Folge. (siehe §2 Absatz 5).

## **§5. Reiten im Gelände**

**(1)** Das Reiten ist nicht gestattet auf gekennzeichneten Sport- und Lehrpfaden, in Erholungsgebieten und in gesperrten Waldgebieten. Befestigte Wege sollen im Schritt beritten werden; zu feuchte Waldwege sind zu meiden. Auf öffentlichen Straßen gelten auch für Reiter die allgemeinen Verkehrsvorschriften. An befahrenen Straßen wird abgestiegen und geführt.

**(2)** Fußgänger haben Vorrang. Die Reiter sind verpflichtet, an Fußgängern, Joggern, Radfahrern im Schritt hintereinander vorbeizureiten. Begegnen sich Reiter im Gelände, wird im Schritt aneinander vorbeigeritten. Nach dem Reiten im Gelände ist vor dem Betreten des Vereinsgeländes abzusetzen. Das Einreiten in den Stall ist verboten.

**(3)** Im Gelände herrscht für alle Reiter Helmpflicht.

## **§6. Unfallmeldungen**

**(1)** Unfälle von Pferd und Reiter sind umgehend den Pferdebeauftragten und einem Vorstandsmitglied zu melden. Vereinsmitglieder sind in beschränktem Umfang Haftpflicht- und Unfallversichert. Für Privatpferde müssen die Eigentümer selbst eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen. Ein Versicherungsschutz durch den Verein besteht nicht. Bei Zuwiderhandlungen greift die Versicherung nicht, es wird für Schäden privat gehaftet.

**(2)** Jeder Art von Unfall ist im Unfallbuch einzutragen, welches sich im Medizinschrank befindet.

## **§7. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

**(1)** Das Reiten erfolgt auf eigene Gefahr.

**(2)** Über alle Fragen der Hof- und Reitordnung, die nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

**(3)** Die Fassung der Hof- und Reitordnung ist vom Vorstand am 12.05.2021 beschlossen worden.  
Sie tritt am 12.05.2021 in Kraft.

**Zur Kenntnis genommen (im Original gezeichnet):**

.....  
1. Vorsitzende/r

.....  
2. Vorsitzende/r

.....  
2. Vorsitzende/r

.....  
Schatzmeister/in

.....  
Schriftführer/in